

Dieser Flyer ist im Rahmen des Netzwerkprojekts „Verbesserung der Aufnahmebedingungen für Schutzsuchende, Schutzberechtigte und vorübergehend Schutzberechtigte in Brandenburg“ (kurz: VASiB) der Kooperation für Flüchtlinge in Brandenburg (KFB) entstanden.

Mehr zum VASiB-Projekt und zur KFB unter: [www.kooperation-für-flüchtlinge-in-brandenburg.de](http://www.kooperation-für-flüchtlinge-in-brandenburg.de)



Zur KFB gehören:



Kofinanziert von der Europäischen Union

Gefördert vom:

Das VASiB-Projekt sowie der Flyer wird gefördert durch:



Viele weitere Informationen zum Thema „Wohnungssuche“ finden Sie auf der Webseite zu diesem Flyer: [bit.ly/info-wohnung](http://bit.ly/info-wohnung)

## WIE SUCHE ICH EINE WOHNUNG?



### Lassen Sie sich beraten!

Sie können sich von einer Beratungsstelle dabei unterstützen lassen, einen Antrag zum Auszug zu stellen und eine Wohnung zu suchen.

### Wie viel darf die Wohnung kosten?

Wenn Sie einen Job haben, sollten Sie ungefähr 1/3 Ihres Netto-Gehaltes für die Miete berechnen. Wenn Sie Leistungen vom Jobcenter oder dem Sozialamt erhalten, dann erkundigen Sie sich, wie hoch die Miete für eine Wohnung in dem Landkreis, in dem sich die Wohnung befindet, sein darf (KdU = „Kosten der Unterkunft“).

### Wo suche ich nach einer Wohnung?

Es gibt im Internet verschiedene Wohnungsportale wie [immobilienscout24.de](http://immobilienscout24.de) und [immowelt.de](http://immowelt.de). Auch bei [kleinanzeigen.de](http://kleinanzeigen.de) finden sich Wohnungsanzeigen. Achten Sie darauf, dass es sich um eine seriöse Anzeige handelt und zahlen Sie kein Geld im Voraus. Es gibt auch Wohnungsgenossenschaften. Hier sind die Wohnungen etwas günstiger. Bei [wg-gesucht.de](http://wg-gesucht.de) finden Sie zum Beispiel WG-Zimmer.

### Welche Unterlagen brauche ich für die Wohnungssuche?

Bereiten Sie folgende Unterlagen vor und gehen Sie damit auf Wohnungssuche:

- ▶ Mietschuldenfreiheitsbescheinigung (Bescheinigung von Ihrem Vermieter oder von Ihrer Unterkunft, dass Sie keine Mietschulden haben)
- ▶ Kopien der Ausweise

- ▶ Schufa-Bescheinigung (die Schufa-Auskunft zeigt an, ob Sie „kreditwürdig“ sind, also Ihre Rechnungen bezahlen können. Sie erhalten eine kostenlose Kopie unter: [www.meineschufa.de/datenkopie](http://www.meineschufa.de/datenkopie)).
- ▶ Anschreiben (= ein Brief, in dem Sie sich dem Vermieter / der Vermieterin vorstellen)
- ▶ Gehaltsnachweise der letzten drei Monate oder einen aktuellen Bescheid vom Jobcenter oder Sozialamt
- ▶ Brauchen Sie für die Anmietung einer Wohnung einen Wohnberechtigungsschein? Der Wohnberechtigungsschein gilt für günstigere Sozialwohnungen. Sie müssen ihn im Voraus beantragen.

## ICH HABE EINE WOHNUNG GEFUNDEN! WAS NUN?



### Bevor Sie einen Mietvertrag unterschreiben

Wenn Sie Leistungen vom Sozialamt oder vom Jobcenter erhalten:

- ▶ Stellen Sie einen Antrag beim Sozialamt oder beim Jobcenter, damit die Kosten für die Wohnung übernommen werden.
- ▶ Klären Sie, ob Sie ein Darlehen für die Kautions erhalten können. Ein Darlehen müssen Sie in den nächsten Monaten zurückzahlen, oder es wird Ihnen von Ihren Leistungen abgezogen. Lassen Sie sich darüber aufklären, wie viel Geld Sie in dieser Zeit zur Verfügung haben.
- ▶ Sie können auch Leistungen für die Erstausrüstung (Möbel usw.) und für den Umzug (z.B. Miete eines Umzugsautos) beantragen.

## DIE WOHNUNGSÜBERGABE UND DIE ZEIT DANACH



### Wohnungsübergabe:

Bei der Wohnungsübergabe wird ein Protokoll geschrieben, in dem aufgeschrieben wird, ob die Wohnung Mängel hat. Hier wird zum Beispiel festgehalten, wenn etwas in der Wohnung kaputt oder stark abgenutzt ist. Achten Sie darauf, dass alle Mängel aufgeschrieben werden. Bei Ihrem Auszug wird überprüft, ob Sie für die Mängel verantwortlich sind. Das Protokoll kann Ihnen helfen, zu zeigen, dass die Mängel bereits bei Ihrem Einzug vorhanden waren.

### Kosten für Strom und Heizung:

Sie müssen einen Vertrag bei einem Stromanbieter und einem Gasanbieter abschließen, wenn Ihre Heizung mit Gas läuft. Die Heiz- und Stromkosten werden nach Ihrem Verbrauch abgerechnet. Wenn Sie mehr verbrauchen, müssen Sie am Ende des Jahres nachzahlen. Legen Sie dafür Geld zurück.

### Die neue Adresse mitteilen:

Wenn Sie umgezogen sind, teilen Sie Ihre neue Adresse unbedingt allen wichtigen Behörden mit (Ausländerbehörde, Sozialamt, Jobcenter, BAMF, Schule etc.).

Informationen zur Wohnungssuche für geflüchtete Menschen in Brandenburg

# RAUS AUS DEM LAGER REIN INS LEBEN!

Sie möchten aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen und sich eine eigene Wohnung suchen? Dieser Flyer soll eine erste Orientierung bieten und einige wichtige Fragen klären!

**Wichtig:** Die Informationen können eine individuelle Beratung bei einer Beratungsstelle nicht ersetzen. (Beratungsstellen finden Sie auf der Webseite zu diesem Flyer: [bit.ly/info-wohnung](http://bit.ly/info-wohnung))



## (WIE) KANN ICH IN EINE EIGENE WOHNUNG ZIEHEN?



Hier erklären wir, **unter welchen verschiedenen Bedingungen** Sie in eine eigene Wohnung ziehen können:



**Sie wohnen nicht mehr in der Erstaufnahmeeinrichtung und haben eine Aufenthaltsgestattung (Asylverfahren) oder Duldung?**

➔ **Sie verdienen genug Geld**, um die Miete für eine eigene Wohnung zu zahlen?

Im Gesetz heißt es, dass Sie ihren eigenen **Lebensunterhalt sichern** müssen. Das bedeutet, dass Sie keine Leistungen beziehen und bei einer Krankenversicherung versichert sein müssen (gem. § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

Wenn Sie genug Geld verdienen, dürfen Sie **in eine eigene Wohnung umziehen!** Hierfür müssen Sie einen Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzauflage bei der Ausländerbehörde stellen.

1

➔ **Sie bekommen Leistungen** vom Jobcenter oder dem Sozialamt?

Wenn Sie Leistungen beziehen, gilt für Sie die **Wohnsitzauflage**.

Das bedeutet, Sie müssen an einem bestimmten Ort oder sogar in einer bestimmten Unterkunft leben. Sie haben im Normalfall keinen Anspruch auf Erlaubnis zum Umzug, aber die Behörde muss Ihre Gründe objektiv prüfen und dann über den Antrag entscheiden (Asylverfahren: § 60 Abs. 1 und 2 AsylG; Duldung: § 61 Abs. 1d AufenthG).

**Es gibt aber gute Gründe, warum Sie an einen anderen Ort oder in eine andere Unterkunft oder in eine eigene Wohnung ziehen müssen. Einige dieser guten Gründe für einen Umzug können sein:**

➔ Wenn Sie sich im **Asylverfahren** befinden:

- Sie möchten mit Ihren minderjährigen Kindern oder Ihrem/Ihrer Ehepartner/in oder Lebenspartner/in zusammen wohnen.
- Es gibt andere wichtige „humanitäre Gründe“ für einen Umzug. Diese Gründe sind im Gesetz nicht genau festgelegt.

(§ 50 Abs. 4 S. 5, § 51 Abs. 1 AsylG)

In Brandenburg haben außerdem bestimmte Asylsuchende das Recht auf eine eigene Wohnung:

- Kinder und Jugendliche
- unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)

2

- Menschen mit Behinderung
- ältere Menschen
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Betroffene von Menschenhandel
- schwer körperlich oder psychisch erkrankte Personen
- Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt erlitten haben

**Gehören Sie oder eines Ihrer Kinder zu einer dieser Gruppen? Dann haben Sie ein Recht** darauf, in einer Wohnung oder Einrichtung zu wohnen, die Ihre Gesundheit schützt (§ 9 Abs. 4 LAufnG).

➔ Wenn Sie eine **Duldung** haben:

- Sie möchten mit Ihren minderjährigen Kindern oder Ihrem/Ihrer Ehepartner/in oder Lebenspartner/in zusammen wohnen.
- Es gibt andere wichtige „humanitäre Gründe“ für einen Umzug. Diese Gründe sind im Gesetz nicht genau festgelegt. Denkbar ist zum Beispiel eine Krankheit oder Behinderung.

(§ 61 Abs. 1d Satz 3 AufenthG)

3

**In beiden Fällen (Asylverfahren und Duldung):**

**Stellen Sie bei der Ausländerbehörde und beim Sozialamt einen Antrag:**

- damit die Wohnsitzauflage gestrichen oder geändert wird
- für den Umzug in eine geeignete Wohnung, die Ihre Sicherheit oder Ihre Gesundheit schützt.

**Wenn die Behörde einem Umzug zugestimmt hat,** können Sie sich nun eine geeignete Wohnung suchen.

**Ist Ihr Antrag abgelehnt worden?**

Legen Sie Widerspruch gegen den Bescheid ein oder erheben Sie Klage. Beachten Sie dabei die im Schreiben genannten Rechtsmittelbelehrungen und Fristen.

Wird der Widerspruch abgelehnt, können Sie beim Verwaltungsgericht gegen die Entscheidung klagen. Gehen Sie zu einer Beratungsstelle. Diese kann Ihnen auch dabei helfen, einen Beratungsschein zu beantragen. Hiermit bekommen Sie eine kostenlose Beratung von einem Anwalt.

**Ihr Asylverfahren ist abgeschlossen und Sie haben eine Aufenthaltserlaubnis?**

In den **ersten drei Jahren nach der Anerkennung müssen Sie in dem Bundesland wohnen bleiben**, in dem Sie Ihr Asylverfahren durchlaufen haben (Wohnsitzauflage nach §12 a AufenthG).

Die **Wohnsitzauflage muss jedoch auf Antrag aus folgenden Gründen aufgehoben werden** (§ 12a Abs. 5 AufenthG):

Sie, Ihr Ehepartner / Ihre Ehepartnerin, Ihr eingetragener Lebenspartner / Ihre eingetragene Lebenspartnerin oder Ihr minderjähriges Kind, mit dem Sie zusammen wohnen, haben in einem anderen Bundesland:

- ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, das den Lebensunterhalt überwiegend sichert,
- einen Ausbildungsplatz,
- einen Studienplatz oder
- einen Integrationskurs, einen Berufssprachkurs, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme.

5

Oder Ihr/e Ehepartner/in oder eingetragene/r Lebenspartner/in oder Ihr minderjähriges Kind, mit dem Sie auch vorher schon einmal zusammen gewohnt haben, lebt an einem anderen Ort.

Oder es soll eine Härte vermieden werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn:

- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe an dem Ort nicht wirken können,
- ein anderes Bundesland aus dringenden persönlichen Gründen zugesagt hat, dass Sie in dieses Bundesland umziehen dürfen oder
- vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen.

Stellen Sie einen **Antrag bei der Ausländerbehörde**, damit die Wohnsitzauflage geändert oder aufgehoben wird. Auch das Bundesland, in das Sie umziehen wollen, muss zustimmen.

**Die Behörde hat einem Umzug zugestimmt?** Sie haben eine Wohnung gefunden? Stellen Sie einen Antrag beim Jobcenter, damit die Kosten für die Wohnung übernommen werden.

6